

# Kanton Appenzell A.-Rh.

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **16/1930 (1930)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-32103>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Wahlfähigkeit und die Berechtigung zur Anstellung an den Elementarschulen des Kantons Schaffhausen werden vom Erziehungsrat nach Prüfung aller Verhältnisse besonders ausgesprochen.

Mit der Ausstellung des Wahlfähigkeitszeugnisses übernimmt der Erziehungsrat keineswegs die Verpflichtung, den Lehrkräften eine Stelle im Schaffhauser Schuldienst zu verschaffen.

§ 12. Das „Reglement für die Fähigkeitsprüfungen der Elementarlehrer (Primarlehrer) im Kanton Schaffhausen“ vom 19. Mai 1921 wird durch dieses Reglement, das mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft tritt, aufgehoben.

## 6. Reglement über die Konferenzen der Lehrer und Lehrerinnen des Kantons Schaffhausen (Art. 69 Schulgesetz). (Vom 30. Mai 1929.)

### XV. Kanton Appenzell A.-Rh.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1929.

### XVI. Kanton Appenzell I.-Rh.

#### 1. Primarschule.

#### 1. Lehrplan für die Mädchen-Arbeitsschulen des Kantons Appenzell I.-Rh. (Vom 22. Februar 1929.)

##### 2. Klasse.

*Schnittübungen:* Gestalten des zu strickenden Waschlappens. Buchzeichen und Tintenwischer.

*Stricken:* a) Erlernen der rechten und linken Maschen, Rand- und Abkettmaschen. (Der einfache Anschlag.)

b) Erlernen der Rundstickerei, das Nähtchen, Schlußabnehmen. (Waschhandschuh oder Täschen.)

c) Ein Paar Söckli. Größe der Schülerin angepaßt.

*Nähen:* a) Halten der Werkzeuge und des Materials. Bilden der Stiche, Einfädeln der Nadel.

b) Anleitung zum Anwenden der erlernten Stiche an einem Nadelbüchlein oder einem Arbeitsbeutel.

*Ausgleichsarbeiten:* Kinderlätzli, Schleifen, Söckli.

##### 3. Klasse.

*Stricken:* a) Einfacher Anschlag.

b) Ein Paar Strümpfe, glatt gestrickt, nach der Strumpfregel.

c) Ein Häubchen als Vorübung für die Ferse.